

Antrag

der Abg. Tobias Wald u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Umstellung der Privatschulförderung zum Nachteil der Freien Schulen?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie das Bruttokostenmodell bewertet und wie sie Forderungen der Freien Schulen nach einer Anpassung aufgrund der bisherigen bildungspolitischen Veränderungen gegenübersteht;
2. ob sie es für notwendig erachtet, dass künftige Regelungen und Veränderungen in der staatlichen Bildungslandschaft Eingang in das Bruttokostenmodell finden;
3. wie sie sicherstellen will, dass eine Refinanzierung der Freien Schulträger für die Ganztagsbetreuung erfolgt, sollten die Ganztagschulen im Schulgesetz verankert werden;
4. in welchem Umfang sie die erkennbaren strukturellen Veränderungen in der Schullandschaft im Bruttokostenmodell abbilden will (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Schulsozialarbeit, Ganztagsbetreuung, individuelle Förderung);
5. wie sie sicherstellen will, dass die Förderung der Privatschulen dauerhaft einen Deckungsgrad von 80% erreicht;
6. welche Rahmenbedingungen sie neben der Versorgungsabgabe an die geplante Erhöhung der Zuschusssätze knüpft;
7. welche grundlegenden Auswirkungen sie für den Privatschulbereich durch die Einführung einer Beteiligung der Freien Schulen an den Pensionslasten durch die Erhebung einer Versorgungsabgabe erwartet;

8. wie groß der Anteil beurlaubter beamteter Lehrer an den Privatschulen in kirchlicher Trägerschaft, in freier Trägerschaft bzw. an den Waldorfschulen ist;
9. welche finanziellen Auswirkungen sie für Privatschulen mit über 50%igem Anteil an beurlaubten Beamten durch die Einführung der Versorgungsabgabe sieht;
10. ob sie Maßnahmen plant, um der Belastung der Privatschulen durch diese neu eingeführte Abgabe zu Lasten der Freien Schulen entgegenzuwirken.

11.03.2013

Wald, Traub, Kurtz, Wacker, Röhm, Müller CDU

Begründung

Die finanzielle Förderung von Schulen in freier Trägerschaft ist ein wichtiges Mittel zum Erhalt der vielfältigen und innovativen Bildungslandschaft in Baden-Württemberg. Schulen in freier Trägerschaft bilden mit ihrem besonderen Bildungsangebot eine attraktive Alternative und Ergänzung zu den öffentlichen Schulen. Rund ein Zehntel der Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg nutzt schon heute das Bildungsangebot einer Schule in freier Trägerschaft. Auf diese Art und Weise besteht ein funktionierender und freier Wettbewerb alternativer Bildungsangebote.

Die grün-rote Landesregierung hat angekündigt, die Förderung der Freien Schulen zu verbessern und den Deckungsgrad auf 80 % der Kosten eines öffentlichen Schülers anzuheben.

Dies soll nach dem Willen der grün-roten Landesregierung in drei Stufen geschehen. Diese Erhöhungen sind an die Bedingung geknüpft, dass die Freien Schulen für die bei ihnen beschäftigten beurlaubten Landesbeamten eine Versorgungsabgabe leisten. In der Konsequenz bedeutet dies für die Freien Schulen, dass ihnen zwar ein höherer Kostendeckungsgrad nach dem Bruttokostenmodell gewährt wird – gleichzeitig aber durch die neu eingeführte Kostenbeteiligung diese Anhebung der Förderbeträge zumindest aufgehoben wird.

Damit die Schulen in freier Trägerschaft in Baden-Württemberg einen angemessenen Unterricht anbieten können – geschweige denn, bestehen bleiben können – benötigen diese eine verlässliche finanzielle Basis, klare Rahmenbedingungen und Transparenz.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. April 2013 Nr. 24-6462.0/219 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Staatsministerium sowie dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie das Bruttokostenmodell bewertet und wie sie Forderungen der freien Schulen nach einer Anpassung aufgrund der bisherigen bildungspolitischen Veränderungen gegenübersteht;*
- 2. ob sie es für notwendig erachtet, dass künftige Regelungen und Veränderungen in der staatlichen Bildungslandschaft Eingang in das Bruttokostenmodell finden;*
- 3. wie sie sicherstellen will, dass eine Refinanzierung der freien Schulträger für die Ganztagsbetreuung erfolgt, sollten die Ganztagschulen im Schulgesetz verankert werden;*
- 4. in welchem Umfang sie die erkennbaren strukturellen Veränderungen in der Schullandschaft im Bruttokostenmodell abbilden will (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Schulsozialarbeit, Ganztagsbetreuung, individuelle Förderung);*

Das Bruttokostenmodell wurde im Jahr 2005 als Ergebnis von Gesprächen einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Verbände der Privatschulen und der seinerzeitigen Koalitionsfraktionen, in das Privatschulgesetz aufgenommen. Die Landesregierung berichtet seitdem im Abstand von drei Jahren über die Kosten des öffentlichen Schulwesens im Vergleich zu den Zuschüssen an die Privatschulen, die einen pauschalen Zuschuss je Schüler und Jahr erhalten („Kopfsatzschulen“); dieses Verhältnis stellt den „Kostendeckungsgrad“ der Zuschüsse dar. Strukturelle Änderungen, z. B. Änderungen in der Schüler-Lehrer-Relation, werden hierdurch abgebildet.

Zwar enthält das Bruttokostenmodell Kosten, die nicht Schulbetriebskosten für Unterricht im engeren Sinn sind; bei der seinerzeitigen Entwicklung des Bruttokostenmodells bestand aber in der Arbeitsgruppe Einigkeit, dass Kosten des öffentlichen Schulwesens, die nicht der Erfüllung des Lehrplans dienen und die das Land damit freiwillig leistet sowie solche, die bei den Privatschulen nicht anfallen, grundsätzlich nicht Bestandteil der Berechnungen werden sollen (Sonderfaktoren). Auch die Rechtsprechung sieht keine Verpflichtung des Landes, diese Aufwendungen in dem aus Artikel 7 GG abgeleiteten Förderanspruch zu berücksichtigen. Zu diesen Kosten gehören bisher z. B. die Kosten des Landes für die Ganztagschulen. Ob und ggf. in welcher Weise diese Kosten in das Bruttokostenmodell bzw. in die Förderung der Privatschulen aufgenommen werden, hängt von der Ausgestaltung der zu treffenden schulgesetzlichen Regelungen zur Ganztagschule ab. Eine Entscheidung hierüber wurde bisher nicht getroffen. Das Kultusministerium beabsichtigt, bei einer Verankerung der Ganztagschulen im Schulgesetz in zeitlichem Zusammenhang mit der Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens in Gespräche mit den Privatschulverbänden zu treten.

Auch die angesprochenen Aufwendungen für Hausaufgabenbetreuung und die individuelle Förderung sind nicht solche für den Unterricht im vorgenannten Sinne.

Bei den Kosten für Jugendsozialarbeit an Schulen („Schulsozialarbeit“) handelt es sich nicht um Schulkosten, sondern um Kosten der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII); Jugendsozialarbeit ist – unbeschadet der freiwilligen Bezuschussung durch das Land – eine Aufgabe der Jugendämter. Es wäre deshalb systemfremd, diese Kosten in das Bruttokostenmodell aufzunehmen.

5. *wie sie sicherstellen will, dass die Förderung der Privatschulen dauerhaft einen Deckungsgrad von 80 % erreicht;*

Es war und ist nicht erst seit dieser Legislaturperiode politisches Ziel, bei der Förderung der „Kopfsatzschulen“ einen Kostendeckungsgrad von 80 % zu erreichen. Mit der jüngsten Zuschussanhebung ab 1. August 2013 wird – bezogen auf den aktuellen Landtagsbericht – ein Kostendeckungsgrad von 75,4 % erreicht; diesen haben bisherige Koalitionen nicht erreicht. Ferner sind ab 1. August 2014 weitere Mittel im Haushalt eingestellt.

Über die in künftigen Haushalten zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Landtag als Haushaltsgesetzgeber.

6. *welche Rahmenbedingungen sie neben der Versorgungsabgabe an die geplante Erhöhung der Zuschusssätze knüpft;*

Im Staatshaushaltsplan für 2013/2014 ist im Sperrvermerk die Aussage enthalten, dass die Mittel für eine Erhöhung der Zuschüsse an die Kopfsatzschulen an den Einstieg in eine Versorgungsabgabe geknüpft sind, sowie, dass weitere Doppelförderungstatbestände zurückzuführen sind.

7. *welche grundlegenden Auswirkungen sie für den Privatschulbereich durch die Einführung einer Beteiligung der freien Schulen an den Pensionslasten durch die Erhebung einer Versorgungsabgabe erwartet;*

Die Auswirkungen für den einzelnen privaten Schulträger hängen davon ab, in welchem Umfang beurlaubte Lehrkräfte beschäftigt sind. Die Versorgung ist jedoch in die Berechnungen nach dem Bruttokostenmodell in Form des Versorgungszuschlags für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Höhe von 30 % eingerechnet, sodass diese bereits in der Bezuschussung enthalten ist und die Privatschulen dadurch in die Lage versetzt werden, eine Versorgungsabgabe zu leisten. Von den Schulträgern, die keine beurlaubten Lehrkräfte beschäftigen, werden die Sozialversicherungsbeiträge bereits jetzt aus den gewährten Zuschüssen geleistet.

8. *wie groß der Anteil beurlaubter beamteter Lehrer an den Privatschulen in kirchlicher Trägerschaft, in freier Trägerschaft bzw. an den Waldorfschulen ist;*

Die Anteile beurlaubter Lehrkräfte an den Privatschulen insbesondere in kirchlicher Trägerschaft sind sehr unterschiedlich; sie werden nicht statistisch erhoben. Es ist bekannt, dass an den Freien Waldorfschulen allenfalls wenige beurlaubte Lehrkräfte beschäftigt sind.

9. *welche finanziellen Auswirkungen sie für Privatschulen mit über 50%igem Anteil an beurlaubten Beamten durch die Einführung der Versorgungsabgabe sieht;*

Nach den bisherigen Gesprächen der Landesregierung mit den Privatschulverbänden ist vorgesehen, die Versorgungsabgabe pauschal zu erheben.

Diese Frage wird in den derzeit noch laufenden Verhandlungen erarbeitet. Ihre Beantwortung hängt von verschiedenen Kriterien ab (Umfang der beurlaubten Lehrkräfte und Einberechnung des Versorgungszuschlags in die Berechnungen nach dem Bruttokostenmodell). Die Verhandlungen in dieser Frage sind noch nicht abgeschlossen.

10. ob sie Maßnahmen plant, um der Belastung der Privatschulen durch diese neu eingeführte Abgabe zu Lasten der freien Schulen entgegenzuwirken.

Wie bereits vorstehend unter Nr. 7 dargestellt, sind Kosten der Versorgung in den Berechnungen nach dem Bruttokostenmodell eingerechnet und damit bereits Gegenstand der Bezuschussung. Die Bezuschussung einerseits und die Übernahme der Versorgungskosten für beurlaubte Lehrkräfte andererseits stellen insofern eine Doppelförderung dar.

Bei der geplanten Erhebung der Versorgungsabgabe handelt es sich um den Abbau dieser Doppelförderung, die auch im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung nicht aufrechterhalten werden kann. Im Übrigen entspricht dies auch der Beschlusslage der früheren Landesregierung und ist insofern nicht neu.

Stoch

Minister für Kultus, Jugend und Sport